C/2026/5437

20.10.2026

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2026/5437)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Les Garrigues“

EU-Nr.: PDO-ES-0070-AM01 — 27.7.2026

1. **Name des Erzeugnisses**

„Les Garrigues“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

3. **Sektor**

☑ landwirtschaftliches Erzeugnis

☐ Weine

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Spanien

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Name

Departamento de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentación (Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung)

6. **Einstufung als Standardänderung**

Es handelt sich um eine Standardänderung, da die Änderungen keine Änderung des geschützten Namens des Erzeugnisses enthalten, nicht die Gefahr bergen, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht, und keine weiteren Beschränkungen für die Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge haben.

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

Titel

Änderung der Beschreibung des Erzeugnisses (Abschnitt B der Produktspezifikation). Berichtigung eines Fehler beim K_{270}-Wert

Beschreibung

Berichtigung eines Fehlers beim K_{270}-Wert; in dem betreffenden Feld steht derzeit die Zahl 0,1; es sollte aber 0,15 heißen, also muss die zweite Dezimalstelle hinzugefügt werden.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

Titel

Verbesserung der Formulierung des Abschnitts zum Erzeugungsverfahren (Abschnitt E der Produktspezifikation)

Beschreibung

Verbesserung der Formulierung in Bezug auf die Wartezeit für das Mahlen; diese darf höchstens 48 Stunden nach der Ernte betragen.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Aktualisierung des Erntezeitraums im Abschnitt über den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet (Abschnitt F der Produktspezifikation)

Beschreibung

Anpassung des Erntezeitraums an die Entwicklungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Vereinfachung der Formulierung des Abschnitts zur Kontrollbehörde (Abschnitt G der Produktspezifikation)

Beschreibung

Vereinfachung des Wortlauts.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Aktualisierung des g.U.-Logos

Beschreibung

Aktualisierung des Logos im Einklang mit dem derzeitigen Design.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Änderung der Beschreibung des Erzeugnisses (Abschnitt B der Produktspezifikation). Änderung der Obergrenze für die Restfeuchtigkeit

Beschreibung

Die Obergrenze für die Restfeuchtigkeit wurde auf höchstens 0,2 % geändert, um diesen Wert an die natürlichen Schwankungen anzupassen, die zwischen den verschiedenen Olivenanbaujahren beobachtet werden können.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Änderung der Beschreibung des Erzeugnisses (Abschnitt B der Produktspezifikation). Formulierung der Beschreibung der organoleptischen Eigenschaften

Beschreibung

Die Beschreibung der organoleptischen Eigenschaften wurde passender formuliert, ohne dass wesentliche Änderungen vorgenommen wurden.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse

„Les Garrigues“

EU-Nr.: PDO-ES-0070-AM01 — 27.7.2026

1. **Name(n)**

„Les Garrigues“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

3. **Land, zu dem das abgegrenzte geografische Gebiet gehört**

Spanien

4. **Beschreibung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses**

4.1. *Klassifizierung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Position und Code der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143*

1509 20 – Natives Olivenöl extra

4.2. *Beschreibung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses, für das der eingetragene Name gilt*

Natives Olivenöl oder natives Olivenöl extra, das aus den Früchten von Olivenbäumen (*Olea europea L*) der Sorten Arbequina und Verdiell durch mechanische Verfahren oder andere physikalische Verfahren gewonnen wird, die das Öl oder die Eigenschaften der Früchte, aus denen es gewonnen wird, nicht verändern.

Die Oliven stammen von den zugelassenen Sorten (Arbequina und Verdiell) und werden direkt vom Baum in dem Reifegrad geerntet, bei dem sich die typischen Öle gewinnen lassen. Im Erzeugungsgebiet dominiert die Sorte Arbequina mit einem Anteil von mehr als 90 %.

Öle mit dieser Bezeichnung müssen die folgenden Analysewerte aufweisen:

Säuregehalt	Weniger als 0,5 (% Ölsäure)
Peroxidzahl	Höchstens 15 (meq O_2/kg Öl)
K_{270}	Höchstens 0,15
Feuchtigkeitsgehalt	Höchstens 0,2 %
Verunreinigungen:	Höchstens 0,1 %

Aus organoleptischer Sicht weisen die Oliven eine leichte bis intensive Fruchtigkeit auf, diese darf auch eine gewisse Bitterkeit oder Schärfe enthalten.

4.3. *Ausnahmeregelungen bezüglich der Beschaffung von Futtermitteln (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung) und Ausnahmeregelungen bezüglich der Beschaffung von Rohstoffen (nur für Verarbeitungserzeugnisse mit einer geschützten geografischen Angabe)*

—

4.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Erzeugungsschritte, einschließlich der Verpackung, müssen in dem unter Punkt 4 beschriebenen geografischen Gebiet erfolgen.

4.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Verpacken, Schneiden, Reiben usw. des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Das Erzeugnis muss am Erzeugungsort abgefüllt werden. Ziel dieser Anforderung ist es, die Qualität und Authentizität des Erzeugnisses und damit das Ansehen der geschützten Ursprungsbezeichnung besser zu schützen. Es ist schwierig, die Kontrollen, die erforderlich sind, um die Qualität des Erzeugnisses zu gewährleisten, auch außerhalb des Erzeugungsgebiets wirksam durchzuführen.

Das Öl muss in registrierten Ölmühlen unter der Aufsicht von zugelassenen Inspektoren erzeugt werden.

Das Öl muss in Anlagen gelagert und abgefüllt werden, die sich im Erzeugungsgebiet befinden. Diese Anlagen müssen die festgelegten Bedingungen erfüllen und zuvor registriert worden sein.

Das Produkt wird physikalischen, chemischen und organoleptischen Prüfungen unterzogen, um seine Qualität zu garantieren.

Nur Öl, das alle Kontrollen während des gesamten Prozesses erfolgreich durchlaufen hat, darf abgefüllt und vermarktet werden. Es trägt ein Etikett oder ein nummeriertes Kontrolletikett, das von der Aufsichtsbehörde ausgestellt wird und seine Herkunft bescheinigt.

4.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Das Gebiet, in dem das Erzeugnis verarbeitet und abgefüllt wird, ist dasselbe wie das Erzeugungsgebiet.

Die Anzahl der für die Zertifizierung ausgestellten Kontrolletiketten richtet sich nach dem Olivenölertrag und dem Fassungsvermögen der Behältnisse, in denen das Erzeugnis in Verkehr gebracht wird.

Handelsetiketten der jeweiligen registrierten Firma müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Das Etikett muss folgende Begriffe enthalten: „Denominación de Origen Protegida Les Garrigues“.

Jede Art von Behältnis, in dem das Öl mit geschützter Ursprungsbezeichnung in den Verkehr gebracht wird, muss ein von der Aufsichtsbehörde ausgestelltes nummeriertes Gütesiegel, Etikett oder Kontrolletikett tragen, das in dem registrierten Lager, der Ölmühle oder dem Abfüllbetrieb immer so angebracht wird, dass es nicht wiederverwendet werden kann.

5. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Erzeugungsgebiet der durch die g.U. „Les Garrigues“ geschützten Öle liegt im Süden der Provinz Lleida und umfasst die Bezirke Les Garrigues, El Segrià und L'Urgell.

In diesen Bezirken befinden sich folgende Gemeindegebiete:

Bezirk Les Garrigues: L'Albagés, L'Albi, Arbeca, Bellaguarda, Les Borges Blanques, Bovera, Castelldans, Cervià de les Garrigues, El Cogul, L'Espluga Calba, La Floresta, Fulleda, Granyena de les Garrigues, La Granadella, Juncosa, Juneda (bis zur Straße Lleida-Tarragona), Els Omellons, La Pobla de Cérvoles, El Soleràs, Tarrés, els Torms, El Vilosell, Vinaixa.

Bezirk El Segrià: Aitona, Alcanó, Alcarràs, Alfés, Almatret, Aspa, La Granja d'Escarp, Llardecans, Maials, Massalcoreig, Sarroca de Lleida, Seròs, Soses, Sunyer (bis zum Kanal Seròs), Torrebesses, Torres de Segre.

Bezirk L'Urgell: Belianes, Ciutadilla, Guimerà, Maldà, Nalec, Els Omells de Na Gaia, Sant Martí de Riucorb, Vallbona de les Monges, Verdú.

6. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Zusammenfassung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet

Das Gebiet, in dem das Erzeugnis verarbeitet und abgefüllt wird, ist dasselbe wie das Erzeugungsgebiet.

Anbau, Ernte und Gewinnung werden kontrolliert.

Das Öl wird aus Oliven zugelassener Sorten – Arbequina (über 90 %) und Verdiell – aus registrierten Olivenhainen von registrierten Marktteilnehmern/Betrieben unter Aufsicht des Aufsichtsbehörde gewonnen.

Durch Verfahren, bei denen die Merkmale des Erzeugnisses nicht verändert werden, wird das Öl aus unbeschädigten, sauberen Oliven gewonnen.

Natürlich lockere Kalksteinböden. Mediterranes Klima mit kontinentalen Einflüssen.

Elektronische Fundstelle (URL) der Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://agricultura.gencat.cat/web/.content/al_alimentacio/al02_qualitat_alimentaria/normativa-dop-igp/plecs-vigor/plec-vigor-DOP-Les-Garrigues-2026-consolidat.pdf